

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Jörn Kruse (AfD) vom 09.06.17

und Antwort des Senats

Betr.: Staatsvertrag mit den Muslimen – Präambel (II)

In Drs. 21/9053 ist der Senat zur Präambel des Staatsvertrags befragt worden, den er im November 2012 mit den islamischen Religionsgemeinschaften geschlossen hatte. Dabei hat der Fragesteller deutlich gemacht, dass aufgrund „schwerwiegender Verfehlungen einiger Vertragspartner“ besonderer Klärungsbedarf bestehe. Offensichtlich nicht gewillt, sich auf diesen Sachverhalt einzulassen, hat der Senat der eigentlichen Beantwortung die Bemerkung vorausgeschickt, der Fragesteller habe mit seiner Einleitung eine haltlose Unterstellung abgegeben, die bar jedweder Belege sei. Dabei handelt es sich jedoch um eine nicht nachvollziehbare Schutzbehauptung. Denn bereits am 18. Januar 2017, wie auch am 1. Februar 2017, war in der Bürgerschaft intensiv über das Thema debattiert worden, wozu die AfD-Fraktion (ebenso wie die CDU und FDP) einen Antrag einbrachte.¹ Aus diesem Grund kann der Senat nicht glaubhaft machen, nicht gewusst zu haben, was der Fragesteller mit „schwerwiegenden Verfehlungen“ meinte. Trotzdem hat er die an ihn gerichteten Fragen folglich entweder gar nicht beziehungsweise nur unter der Prämisse beantwortet, dass diese falsche Implikationen enthielten. Deswegen wird der Senat nun ein weiteres Mal dazu aufgefordert, sich zum Begehren des Fragestellers zu äußern.

Um dem Senat dabei zu helfen, sich der Debatten über „schwerwiegende Verfehlungen einzelner Vertragspartner“ der Bürgerschaftssitzungen vom 18. Januar 2017 und 1. Februar 2017 zu erinnern, sowie in dem Streben, den Beleg dafür zu erbringen, dass der Senat gewusst haben muss, was mit der gewählten Formulierung gemeint war, seien die zugrunde liegenden Sachverhalte im Folgenden noch einmal gesondert aufgeführt.

- 1. DITIB-Nord: Im Dezember 2016 hatten DITIB-Jugendverbände anti-christliche Bilder und Karikaturen verbreitet, auf denen davor gewarnt wurde, Weihnachten zu feiern, das pauschal als Fest der „Kuffar“ diffamiert wurde. Über den Vorfall wurde in der Bürgerschaft debattiert sowie in sämtlichen deutschen Leitmedien berichtet.²*
- 2. DITIB-Nord: Vorsitzender der DITIB-Moschee Wilhelmsburg erklärt: „Wir sind nicht an die Demokratie, sondern nur an den Koran gebunden! Ich spucke allen Türken und Kurden ins Gesicht, die keine Muslime sind. Diese Menschen haben keinen Wert!“³*

¹ Confer Drs. 21/7609.

² Confer „Türkischer Verband soll gegen Christen hetzen“. Welt-N24 vom 06.01.2017.

³ Zu dieser Sache allein siehe die Drs. 21/7595, 21/7609, 21/8100, 21/8106, 21/8149, 21/8258, 21/8803, 21/9070.

3. *DITIB-Nord führt Theaterstück auf, in dem westliche Staaten beschuldigt werden, ISIS geschaffen und den Putsch in der Türkei geplant zu haben.*⁴
4. *IZH-Vorsitzender Ayatollah Dr. Reza Ramezani äußert öffentlich, dass der Islam mit Laizismus und Säkularismus unvereinbar seien.*⁵

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Inwiefern ist die Aussage zu verstehen, dass Muslime einen „bedeutenden“ Teil der Bevölkerung Hamburgs bilden? Wird hier Bezug auf deren Anzahl genommen oder sind darüber hinaus noch andere Aspekte gemeint?*
Falls ja, welche?
Falls nein, warum ist eine Gruppe, deren Größe der Senat nach eigenen Angaben gar nicht kennt⁶ und die nach anderen Schätzungen bei etwa 130.000 liegt, „bedeutend“ zu nennen?
2. *Was versteht der Senat in Hinblick auf die Muslime unter „Freiheit der Religionsausübung“? Handelt es sich dabei um Aspekte, die nicht durch Artikel 4 des Grundgesetzes gedeckt werden?*
Falls ja, welche?
Falls nein, warum ist dann der Abschluss eines Staatsvertrages notwendig?
3. *Welche Fortschritte sind bis heute bei der partnerschaftlichen Entwicklung der bilateralen Beziehungen gemacht worden? In wie vielen Fällen hat der Senat den islamischen Religionsgemeinschaften dazu finanzielle Hilfe angedeihen lassen?*

Siehe Drs. 20/5830, 21/4035, 21/7661 sowie 21/9053.

4. *Warum hat der Senat für die in der Vorbemerkung von Drs. 21/9053 erwähnten „schwerwiegenden Verfehlungen“ Belege gefordert, war doch in den Bürgerschaftssitzungen vom 18. Januar 2017 und 1. Februar 2017 intensiv darüber debattiert sowie im Vorfeld in etlichen Drucksachen danach gefragt worden?*

Der Fragesteller ist rechtlich nicht verpflichtet, seine Behauptungen in den Drs. 21/9040, 21/9041, 21/9042, 21/9043, 21/9044, 21/9053, 21/9101, 21/9102, 21/9103, 21/9104, 21/9105, 21/9106, 21/9107 und 21/9108 zu belegen. Der Senat hat den Fragesteller auch nicht aufgefordert, solche Belege vorzulegen.

⁴ Confer „Wirbel um radikales Theater“. „Hamburger Abendblatt“ vom 23.02.2017.

⁵ Confer Verfassungsschutzbericht Hamburg 2015. Seiten 57 – 58.

⁶ Confer Drs. 21/4559, 21/7901.